



## **Merkblatt zur Entsorgung teerhaltiger Dachpappenabfälle**

### **Weiterführende Hinweise zur Entsorgung asbesthaltiger Dachpappenabfälle**

#### **1. Einleitung**

Schon im Merkblatt zur Entsorgung teerhaltiger Dachpappenabfälle (Stand: 18.03.2010) hatten wir darauf hingewiesen, dass Fälle bekannt sind, in denen Dachpappenabfälle neben einer Belastung mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) zusätzlich auch Asbestfasern aufweisen können.

In der jüngeren Vergangenheit standen teerhaltige Dachpappenabfälle mit Asbestfasern in einer Reihe von Fällen zur Entsorgung an.

Diese Fälle möchte die SBB zum Anlass nehmen, die Abfallwirtschaftsbeteiligten der Region aufmerksam zu machen und darauf hinzuweisen, dass die asbestfreien Teerpappen separat von den asbesthaltigen Teerpappen erfasst, gesammelt, transportiert, gelagert und entsorgt werden müssen.

Der Hintergrund ist, dass alle Teerpappen, die frei von karzinogenen Fasern sind, nach einer Vorbehandlung (i.d.R. Zerkleinerung) in thermischen Behandlungsanlagen (z.B. Zementwerke, Mitverbrennungsanlagen wie Kraftwerke oder Abfallverbrennungsanlagen) entsorgt werden. Eine Verbrennung von Teerpappen mit karzinogenen Fasern (z.B. Asbest) verbietet sich aus Gründen des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes, da die Fasern in den üblichen thermischen Prozessen nicht zerstört oder eingebunden werden und somit eine unkontrollierte Freisetzung die Folge wäre. Zudem sind weder die Vorbehandlungs- noch die thermischen Anlagen genehmigungsrechtlich für eine Annahme und Behandlung von Abfällen mit karzinogenen Fasern zugelassen. Darüber hinaus gelten die bestehenden Entsorgungsnachweise nur für die Entsorgung faserfreier Teerpappenabfälle.

Bitte beachten Sie, dass auch bei Bitumenpappen (teerfrei) eine eventuelle Belastung mit karzinogenen Fasern dazu führt, dass die „Standard-Entsorgungswege“ nicht beschritten werden können.

Zur Unterscheidung zwischen teerhaltigen Dachpappenabfällen und Bitumendachpappen verweisen wir auf das „Merkblatt zur Entsorgung teerhaltiger Dachpappenabfälle“, Kapitel 3. Dieses finden Sie hier: [https://www.sbb-mbh.de/fileadmin/media/publikationen/merkblaetter/merkblatt\\_teerpappe.pdf](https://www.sbb-mbh.de/fileadmin/media/publikationen/merkblaetter/merkblatt_teerpappe.pdf)

#### **2. Wahl des korrekten Abfallschlüssels**

Teerhaltige Dachpappenabfälle werden dem Abfallschlüssel 170303\* - *Kohlenteer und teerhaltige Produkte* - zugeordnet.

Weisen die teerhaltigen Dachpappenabfälle zusätzlich karzinogene Fasern wie z.B. Asbest auf, ist der Abfallschlüssel 170903\* - *sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten* - zu wählen.

#### **3. Abgrenzung zwischen asbestfreien und asbesthaltigen Dachpappenabfällen / Deklaration**

In der Vergangenheit wurde bekannt, dass Asbest bei der Teerpappenherstellung auf zweierlei Weise verwendet wurde.

Zum einen gibt es Teerpappen, deren Splitt-Bestreuung aus Steinbrüchen stammte, in denen im gewonnenen Gestein Asbestfasern als natürliche Verunreinigung enthalten war. Diese Teerpappen findet man mehrheitlich in den neuen Bundesländern. Des Weiteren sind Teerpappen bekannt, bei denen in das Trägermaterial zur Verstärkung Asbestfasern eingearbeitet wurden. Diese Teerpappen findet man mehrheitlich in den alten Bundesländern. Zu weiteren Einsatzmöglichkeiten von Asbest bei der Teerpappenproduktion gibt es einige Hinweise, die aber nicht gesichert sind.

Eine Einstufung der Asbestfaserfreiheit durch visuelle Begutachtung ist jedoch ausgeschlossen.

Wie bei allen anderen Abfällen auch ist der Abfallerzeuger verpflichtet, seine zur Entsorgung anstehenden Teerpappenabfälle umfassend – hinsichtlich aller eventuell vorhandenen Schadstoffe – zu deklarieren.

Um eine Gefahr für den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz zu vermeiden, sind die Entsorgungsanlagenbetreiber, die Teerpappenabfälle annehmen, zwischenlagern und/oder



#### **Die Wahl des korrekten Abfallschlüssels**

- |                   |   |
|-------------------|---|
| <b>AS 170303*</b> | <b>Kohlenteer und teerhaltige Produkte</b><br>Teerhaltige Dachpappenabfälle <b>ohne</b> karzinogene Fasern  |
| <b>AS 170903*</b> | <b>sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten</b><br>Teerhaltige Dachpappenabfälle <b>mit</b> karzinogene Fasern |

behandeln, dazu übergegangen, diese Abfälle nur noch mit einem Nachweis der Faserfreiheit anzunehmen. Daraus folgt, dass die Abfallerzeuger (z.B. Baufirmen, Bauherrn, Betreiber von Wertstoffhöfen, auf denen Privatpersonen Teerpappenabfälle anliefern) für die zur Entsorgung anstehenden Abfallchargen eine repräsentative Beprobung mit nachfolgender Analytik auf karzinogene Fasern veranlassen müssen. Der Prüfbericht muss dem Entsorgungsanlagenbetreiber bzw. dem Einsammler vor der Anlieferung des Abfalls übergeben und dann auch in der Entsorgungskette weitergereicht werden.

Seit 1993 sind in Deutschland die Herstellung bzw. das Inverkehrbringen von Asbest und asbesthaltigen Produkten verboten. Daher kann davon ausgegangen werden, dass Dachpappenabfälle, die von Dächern stammen, die nach 1993 erstmalig errichtet wurden, frei von Asbestfasern sind. Dazu muss der Abfallerzeuger (Dachdecker- oder Abbruchbetrieb) einen zweifelsfreien Nachweis erbringen, in diesem Falle wäre eine Beprobung und Analytik entbehrlich. Gleiches gilt für Reste und Verschnitte von Neuware.

Weiterhin kann davon ausgegangen werden, dass diese Abfallmengen auch teerfrei sind.

Nachfolgend einige Hinweise zur Untersuchung der Abfälle auf karzinogene Fasern bzw. der vorherigen Beprobung:

- » Es ist eine Prüfmethode für die Faseranalytik vom beauftragten Labor zu verwenden, die eine Nachweisgrenze von deutlich unter 0,1 Ma% hat, andernfalls kommt es regelmäßig zu unkorrekten Ergebnissen.
- » In jedem Prüfbericht muss zwingend das Analyseverfahren und die exakte Nachweisgrenze dokumentiert werden.
- » Die Probenahme ist in einem Probenahmeprotokoll in geeigneter Weise zu dokumentieren. Daraus muss ein eindeutiger Rückschluss auf die erzeugten Abfälle möglich sein. Das gilt in gleicher Weise bei Probenahmen im eingebauten Zustand.
- » Der Prüfbericht muss vom Prüflabor klar und eindeutig bezüglich des Vorhandenseins von karzinogenen Fasern formuliert werden.
- » Die Entnahme von Dachpappenproben im eingebauten Zustand, kann von ausgewiesenen Dachdeckerbetrieben durchgeführt werden. Eine Beprobung von Dachpappenabfällen in Containern oder im Haufwerk hat ausschließlich durch für die Probenahme von Abfällen akkreditierte Stellen zu erfolgen.
- » Diese auf Dächern entnommenen Proben können als Deklarationsanalyse im Nachweisverfahren für die jeweils dadurch charakterisierten Abfälle verwendet werden. Es muss zweifelsfrei eine Zuordnung zu den konkreten Abfallchargen möglich sein.

Es ist jedoch zu beachten, dass der Betreiber einer Entsorgungsanlage unabhängig von den obigen Ausführungen das Recht hat, eigene, ggf. auch schärfere Annahmebedingungen, zu definieren.

#### 4. Entsorgungswege

An den Entsorgungswegen für nachweislich asbestfreie Teerpappenabfälle hat sich nichts geändert, Ausführungen dazu können Sie dem „Merkblatt zur Entsorgung teerhaltiger Dachpappenabfälle“ sowie der Auflistung über in Frage kommende Entsorgungsanlagen für Teerpappe entnehmen. Beides finden Sie auf unserer Internetseite [www.sbb-mbh.de](http://www.sbb-mbh.de).

Nachweislich asbesthaltige Teerpappenabfälle können – wie schon ausgeführt – nicht verbrannt werden. Diese separat zu haltenden Abfallchargen müssen entweder oberirdisch auf einer Deponie der Klasse III oder aber in einer Untertagedeponie abgelagert werden. Welcher Entsorgungsweg konkret gewählt werden kann, muss im Einzelfall anhand der Gehalte an PAK16 entschieden werden. Wenn Sie asbesthaltige Teerpappen entsorgen müssen, können Sie sich gern an uns wenden, wir übermitteln Ihnen Informationen zu den praktisch möglichen Entsorgungswegen.

#### 5. Fazit

Es ist notwendig, asbesthaltige Teerpappenabfälle eindeutig zu identifizieren. Diese Abfallchargen müssen separat von den asbestfreien Teerpappen erfasst, gesammelt, transportiert, gelagert und entsorgt werden. Die Entsorgungswege unterscheiden sich grundlegend auf Grund der Spezifik der karzinogenen Fasern.

Die vorstehenden Ausführungen konzentrieren sich auf eine mögliche Belastung der Teerpappen mit Asbestfasern. In der Praxis ggf. vorkommende Teerpappen mit karzinogenen künstlichen Mineralfasern (sogenannten KMF) sind ebenso zu behandeln.